

Vorhaben der Fa. Bilgram Wasserkraft KG Herstellung der Durchgängigkeit an der Wasserkraftanlage Riedmühle in Reichensachsen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bilgram Wasserkraft KG beabsichtigt die Herstellung der Durchgängigkeit der Wehre an der Wasserkraftanlage „Riedmühle“ in Reichensachsen durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.1, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Die Maßnahme der Herstellung der Durchgängigkeit an der Riedmühle in Reichensachsen dient der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Erfüllung der §§ 33 und 34 WHG. Die Anlage dient der Vernetzung des WRRL-Gewässers „Untere Wehre“, welche durch den Mühlenbetrieb unterbrochen ist. Über die Fischaufstiegsanlage soll gleichzeitig das Mindestwasser nach § 33 WHG in die Ausleitungsstrecke abgegeben werden. Das Vorhaben beansprucht die Uferfläche der Wehre im Bereich des Wehres der Wasserkraftanlage und bauzeitlich die angrenzende landwirtschaftliche Fläche. Die Fischaufstiegsanlage (FAA) wird in Form eines Schlitzpasses errichtet und entspricht dem Stand der Technik. Sie ist geeignet den notwendigen Flächenverbrauch auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Mögliche Gefährdungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, reduzieren sich auf die Bauzeit und werden durch Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen auf ein geringes Restrisiko verringert. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu rechnen. Durch die Vernetzungswirkung der Fischaufstiegsanlage ist mit positiven Effekten für aquatische Lebewesen zu rechnen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 10. April 2025

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen 0030-31.4-079k02.07-00005#2024-00001